

Ordnung für die Konfirmandenarbeit

Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Helstorf legt die Ziele, Regeln und Bedingungen der Konfirmandenarbeit fest.

Die Kirchengemeinde hat mit der Taufe Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernommen, sie auf dem Weg des Glaubens zu begleiten. Darum ist ihr die Konfirmandenarbeit so wichtig. Sie soll die Jugendlichen mit dem christlichen Glauben vertraut machen und befähigen, eigenverantwortlich als Christen und Christinnen zu leben. Die Konfirmandenzeit soll Erfahrungen eines Lebens aus dem Glauben ermöglichen.

Bei der Konfirmation stimmen die Konfirmanden und Konfirmandinnen bewusst und öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie bitten Gott darum, im Glauben zu wachsen und bewahrt zu werden. Ihnen wird bei der Konfirmation der Segen Gottes zugesprochen.

Noch nicht getaufte Jugendliche lädt die Kirchengemeinde selbstverständlich zur Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ein, wenn sie und ihre Erziehungsberechtigten dies wünschen.

I Grundsätze

Die kirchliche Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen gründet in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi:

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matth. 28, 18-20).

Nach apostolischer Weisung sollen Christen auskunftsfähig darin sein, was es bedeutet, im Glauben an Gott zu leben:

„Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist“ (1.Petr 3, 15).

Die Kirchengemeinde nimmt Zuspruch und Auftrag auf, indem sie getaufte und noch nicht getaufte junge Menschen einlädt, gemeinsam zu erkunden, was das Evangelium von Jesus Christus für das eigene Leben und für das Zusammenleben bedeuten kann.

Sowie Jesus sich besonders zu den Kranken, Benachteiligten und Ausgegrenzten gesendet wusste *„Nicht die Gesunden brauchen den Arzt, sondern die Kranken“*, so ist auch unserer Kirchengemeinde der Inklusionsgedanke selbstverständlich.

II Anmeldung

Zur Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten zusammen mit den zukünftigen Konfirmanden und Konfirmandinnen eingeladen und gebeten, die Taufbescheinigung (sofern vorhanden) mitzubringen.

Der Termin wird rechtzeitig vorher im Gemeindebrief und in der Presse bekannt gegeben. Sofern die Adressen bekannt sind, werden die zukünftigen Konfirmanden und Konfirmandinnen schriftlich eingeladen.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Ordnung für die Konfirmandenarbeit.

Bei der Anmeldung oder zu Beginn der Konfirmandenzeit wird zu einem besonderen Gottesdienst und zu einem Elternabend eingeladen. An diesem Elternabend wird über Form, Inhalt (Themenplan), Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmandenarbeit informiert. Die Konfirmandenordnung wird erläutert. Die Erziehungsberechtigten bestätigen schriftlich, dass sie die Ordnung zur Kenntnis nehmen und anerkennen.

III Dauer

Die Konfirmandenarbeit beginnt in der Regel für die Jugendlichen am Anfang des siebten Schuljahres und erstreckt sich über ca. 18 Monate. Sie schließt mit der im achten Schuljahr zwischen Ostern und Pfingsten stattfindenden Konfirmation ab.

IV Organisationsform

Zur Konfirmandenarbeit gehören Unterricht in Form von Konfirmandentagen, Einzel- oder Doppelstunden, mehrtägigen Seminaren oder Freizeiten, sowie ein sozial-diakonisches Praktikum. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.

Der Unterricht umfasst insgesamt mindestens 70 Unterrichtsstunden (je 60 Minuten) Er wird geleistet von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinde/ Region, welsche an einer entsprechenden Schulung teilgenommen haben und die sich regelmäßig fortbilden.

Der Unterricht findet in der Regel 1x monatlich am Sonnabend als Blockunterricht statt.

Während der Konfirmandenzeit findet ein ca. zweiwöchiges Konfirmanden-Ferien-Seminar in den Sommerferien und ggf. ein Wochenendseminar statt. Der Kirchenkreis und die Kirchengemeinde beteiligen sich an den Kosten. Das Pfarramt

wird im Auftrage der Erziehungsberechtigten die evtl. notwendigen Beurlaubungen vom Schulunterricht beantragen. Über die Freizeiten werden alle Beteiligten vorher näher informiert.

Besonders durch dieses Seminar aber auch durch die Praktika bekommen die Jugendlichen die Möglichkeiten, Angebote der Jugendarbeit kennen zu lernen und sich zu beteiligen.

Für die Konfirmandinnen und Konfirmanden, die an der 14-tägigen Freizeit nicht teilgenommen haben, findet im zweiten Jahr extern ein regelmäßiger Unterricht in einer der teilnehmenden ,Gemeinden statt.

Im zweiten Unterrichtsjahr finden verstärkt Konfirmandenpraktika statt. Die Jugendlichen müssen 15 Stunden praktischer Arbeit bei Veranstaltungen, in Gottesdiensten, und den diakonischen Arbeitsfeldern der Gemeinde ableisten, um die Arbeit der Gemeinde kennen zu lernen.

Der im Zusammenhang mit Freizeiten, Praktika, Projekten und Konfirmandentagen erteilte Unterricht wird auf die Gesamtstundenzahl angerechnet.

Wenn Konfirmanden und Konfirmandinnen aus wichtigen Gründen verhindert sind, an Pflicht-Terminen der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, ist das Pfarramt/ Gemeindebüro vorab zu benachrichtigen. Der Unterrichts-Stoff ist nachzuholen.

V Arbeitsmittel

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen benötigen folgende Arbeitsmittel:

- Bibel
- Evangelisches Gesangbuch
- Ringordner mit leeren Blättern und Schreibutensilien

VI Themen und Inhalte

Zu den während der Konfirmandenzeit zu behandelnden Themen gehören:

- Unsere Kirchengemeinde
- Spiritualität und Gottesdienst
- Jesus Christus
- Das Gebet
- Die 10 Gebote
- Schuld und Vergebung
- Taufe
- Abendmahl
- Sterben, Tod und Ewigkeit
- Diakonie

Auswendig zu lernen sind innerhalb der Konfirmandenzeit:

- die Zehn Gebote
- das Vater unser

- das Glaubensbekenntnis
- die Taufformel
- einige Lieder und Psalmen

Wichtiger als der Lernstoff ist es, dass die Jugendlichen in der Konfirmandenzeit, besonders auf dem KFS Formen des Zusammenlebens entdecken, Toleranz und gegenseitige Achtung üben, dass sie ihren Charakter und ihr Selbstwertgefühl weiter ausbauen, ihre Gaben entdecken und sich als von Gott angenommen und geliebt erfahren.

VII

Teilnahme am Gottesdienst und Heiligen Abendmahl

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an den Gottesdiensten ihrer (oder einer anderen) Kirchengemeinde teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch (ca. zweimal im Monat) gibt ihnen die Möglichkeit, mit dem gottesdienstlichen Leben bekannt und vertraut zu werden, unterschiedliche Gottesdienstformen kennen zu lernen und auch Gottesdienste mit zu gestalten. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit ihren Kindern an den Gottesdiensten teilzunehmen.

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen lassen sich ihre Teilnahme von den diensthabenden Kirchenvorstehern bestätigen.

VIII

Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Elternabenden teilzunehmen. Aktive Mitarbeit (z.B. bei Unterrichtsvorhaben) ist willkommen. Während der Konfirmandenzeit finden drei Elternabende statt.

Für Freizeiten und Unterrichtsmaterial ist es erforderlich, einen entsprechenden finanziellen Beitrag zu übernehmen.

IX

Abschluss und Vorstellung der Konfirmandenarbeit

Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenzeit werden den Erziehungsberechtigten anlässlich eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.

In der Schlussphase der Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmanden und Konfirmandinnen der Gemeinde in einem von ihnen mit gestalteten Gottesdienst vor. Bei diesem Vorstellungsgottesdienst werden sie ihre erworbenen Einsichten und Kenntnisse einbringen.

X Konfirmation

Aufgrund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit oder an Gottesdiensten häufig versäumt worden ist, Praktika nicht absolviert worden sind
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist oder
- besondere Gründe im Verhalten der Konfirmandin/ des Konfirmanden die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmanden oder Konfirmandinnen sowie den Erziehungsberechtigten geführt.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin und gegen deren Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin einlegen.

Zur zeitlichen Entlastung des Konfirmationsgottesdienstes wird das Abendmahl in der Regel am Vorabend gefeiert. Hierzu sind Eltern, Paten und Patinnen sowie weitere Familienangehörige eingeladen.

XI Beschluss über die Ordnung

Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt am 21.1.2015 gemäß § 14 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 154) beschlossen.

Sie gilt erstmalig für den Konfirmanden-Jahrgang 2014-15-16

Helstorf, den 21.1.2015

L.S.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Helstorf/
Kapellengemeinde Abbensen
Kirchen/ Kap.-vorstand und Pfarramt

.....
(Vors. des Kirchenvorstands)

.....
(Vors. des Kapellenvorstands)

.....
(Pastor/ Pastorin)

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 14 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1998 (Kirchl. Amtsbl, S. 154), geändert am 16. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 247), genehmigt.

.....
(Ort, Datum)

L.S.

Ev.-luth. Kirchenkreis

.....
(Vorsitzende/r oder stellv. Vorsitzende/r)

.....
(Kirchenkreisvorsteher/in)

Diese Ordnung für die Konfirmandenarbeit habe ich/ haben wir zur Kenntnis genommen:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Erziehungsberechtigte/r)

.....
(Konfirmand/ Konfirmandin)